

Förderung für energiesparende und umweltschonende Maßnahmen Richtlinien der Gemeinde Weibern

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25. September 1991
in der Fassung vom 21. März 2013

Punkt 1: Art und Gegenstand der Förderung

Bei einem Eigenheim wird der Einbau umweltschonender Energiegewinnungsanlagen zum Betrieb einer Beheizungs- oder Warmwasseraufbereitungsanlage sowie Stromerzeugungsanlagen gefördert. Förderungstatbestände sind:

- Umstellung der Beheizungsanlage von fossilen auf erneuerbaren Energieträger,
- Solaranlagen,
- Photovoltaikanlagen;

Punkt 2: Förderungsvoraussetzungen

Diese Förderung können natürliche und juristische Personen erhalten, die in der Gemeinde Weibern ein Wohngebäude besitzen.

Beheizungsanlagen werden nur im Rahmen einer Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger gefördert.

Für dieselbe Investition muss das Land Oberösterreich einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss gewährt haben.

Eine Energieberatung durch den OÖ. Energiesparverband muss nachweislich durchgeführt werden, außer es kann durch einen OÖ. Energieausweis eine Energiekennzahl von höchstens 65 kWh/m²a nachgewiesen werden.

Solaranlagen werden nur bei Neuanschaffung gefördert. Eine Erneuerung einer bestehenden Solaranlage ist nicht förderungswürdig.

Für dieselbe Investition muss das Land Oberösterreich einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss gewährt haben.

Eine Energieberatung durch den OÖ. Energiesparverband muss nachweislich durchgeführt werden, außer es kann durch einen OÖ. Energieausweis eine Energiekennzahl von höchstens 65 kWh/m²a nachgewiesen werden.

Photovoltaikanlagen werden nur bei Neuanschaffung ab einer Leistung von 3 kW_{peak} gefördert. Eine Erneuerung einer bestehenden Photovoltaikanlage ist nicht förderungswürdig.

Eine Energieberatung durch den OÖ. Energiesparverband muss nachweislich durchgeführt werden, außer es kann durch einen OÖ. Energieausweis eine Energiekennzahl von höchstens 65 kWh/m²a nachgewiesen werden.

Punkt 3: Förderungsmaß

Die Förderung beträgt für Beheizungsanlagen und Solaranlagen 20 % der Landesförderung, höchstens jedoch € 400,- je Förderungstatbestand und Liegenschaft.

Die Förderung für Photovoltaikanlagen beträgt € 25,- pro installiertem kW_{peak}, höchstens jedoch € 400,- pro Liegenschaft.

Punkt 4: Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular der Gemeinde Weibern.
Dem Ansuchen ist der Nachweis über die absolvierte Energieberatung oder der Energieausweis beizuschließen.

Bei Antragstellung auf Förderung für Beheizungs- und Solaranlagen ist zusätzlich der Nachweis über die Zusicherung der Landesförderung beizuschließen.

Bei Antragstellung auf Förderung für eine Photovoltaikanlage ist zusätzlich die Rechnungskopie samt Zahlungsbestätigung bzw. bei einer Tarifförderung auch die Kopie des Vertrages mit der OEMAG beizuschließen.

Mit Antragstellung stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung der Anlagendaten (Betreibername, Standort, Anlagengröße bzw. Leistung) auf pv.weibern.at und im Rahmen von Veröffentlichungen der Gemeinde zu. Außerdem erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die anonymisierten Daten für statistische Zwecke verarbeitet und weitergegeben werden.

Punkt 5: Übergangsbestimmung

Für Maßnahmen, die bereits vor 31.12.2012 umgesetzt wurden (Rechnungsdatum), gilt bei einer Antragstellung bis spätestens 30.06.2013 das bisherige Förderungsausmaß.

Punkt 6: Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Bruckmüller